

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nohn

Sitzungstermin: 30.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:31 Uhr
Sitzungsende: 21:49 Uhr
Ort, Raum: Nohn, im Gemeindesaal

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Bernhard Jüngling Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Friedhelm Benner Erster Beigeordneter

Herr Werner Engels

Herr Herbert Johannes

Herr Hans-Peter Romes Zweiter Beigeordneter

Herr Thomas Romes

Frau Edith Schend

Verwaltung

Sven Jonas FB 1 Organisation und Finanzen

Gäste

Herr Ralf Moll Revierförster bis 20:08 Uhr

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Werner Eich entschuldigt

Frau Gabriele Esselen-Mindermann entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Nohn waren durch Einladung vom 22.05.2023 auf Dienstag, den 30.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderates ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2023 öffentlicher Teil
2. Klimaangepasstes Waldmanagement
3. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
4. Kita Üxheim - Auflösung der Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) vom 03.09.2013
5. Friedhof – Urnengrabfeld
6. Gestaltung Beete Ecke Hauptstr/Zur Ley
7. Beseitigung der Flutschäden vom 14/15.07.2021 – Sachstand und offene Arbeiten
8. Flurbereinigungsverfahren Nohn – Sachstand
9. Dorferneuerung – Fortschreibung des Konzeptes
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Einwohnerfragen

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2023 nichtöffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Vertragsangelegenheiten
15. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Hinweis: Das Mitteilungsblatt wurde nicht in allen Haushalten ordnungsgemäß zugestellt. Die Zustellung erfolgte in Teilen erst samstags, wie beispielsweise im Rosenweg.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der Sitzung vom 27.03.2023 öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugewandt. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Klimaangepasstes Waldmanagement

Sachverhalt:

Der Antrag bzw. die Anmeldung zum Förderprogramm ist an entsprechender Stelle eingegangen. Im Zuge des Antragsverfahrens müssen möglicherweise später noch weitere Unterlagen nachgereicht werden. Die Förderung ist auf zehn Jahre angelegt. Der Ortsgemeinderat eruiert (Stilllegungs-)Flächen, welche sich anbieten würden. Es wird hierzu Kartenmaterial durch Revierförster Moll vorgestellt. Die Ortsgemeinde Nohn ist PEFC-zertifiziert.

Insgesamt müssen 21,1 ha im Rahmen des Verfahrens befristet für 20 Jahre aus der Nutzung genommen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt hinsichtlich der im Rahmen des klimaangepassten Waldmanagements stillzulegenden Flächen dafür, folgende Priorisierung vorzunehmen:

1. Priorität: Urwaldprojekt
2. Priorität: Flächen aus dem Vorschlag der Forstverwaltung

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Der Revierförster schlägt vor, das Preisniveau beim Brennholz unverändert zu belassen. Die Holzvorräte sind seinen Ausführungen nach ausreichend und die Brennholzpreise der Ortsgemeinde liegen im normalen Bereich. In der nächsten Sitzung wird über die Brennholzsaigon 2023/2024 zu beraten sein.

Weiterhin teilt der Ortsbürgermeister mit, dass die Forstbetriebsgemeinschaft bzw. der Zweckverband einen sog. Durchzugsentaster beschafft hat. Der Revierförster erläutert dem Ortsgemeinderat, veranschaulicht anhand von Bildmaterial, den Aufbau und die Funktionsweise des Gerätes. Dabei beleuchtet er auch die Vor- und Nachteile. Es lohnt sich überall da, wo der Einsatz eines Harvesters zu aufwendig wäre und eignet sich optimal für Langholz, jedoch nicht für überstarke Bäume und Randbäume. Das Holz wird mittels Kran in die Maschine eingelegt. Der Durchzugsentaster besitzt keinen eigenen Antrieb. Nachteilig ist die Unmenge an Astmaterial, welches beiseite geräumt werden muss. Die Kosten für das Gerät beliefen sich auf rund 26.000 EUR. Dies kann bei normalen Ernten im Zweckverbandsgebieten ist die Amortisation in 3-5 Jahren erreicht.

TOP 3: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0230/23/25-009

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Nohn vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Hermanns	Sven	1992	Soldat auf Zeit, Offizier

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO). Die nachfolgende Person werden für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Nohn gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Hermanns	Sven	1992	Soldat auf Zeit, Offizier

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4: Kita Üxheim - Auflösung der Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) vom 03.09.2013
Vorlage: 3-0018/23/25-010

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte Üxheim ist eine viergruppige Einrichtung mit derzeit 90 Plätzen.

Seit 01.08.1993 umfasst das Einzugsgebiet neben den Ortsgemeinden Nohn, Kerpen und Üxheim auch die vier Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid aus der Verbandsgemeinde Adenau; die Kinder dieser Ortsgemeinden besuchten aber bereits in den Jahren zuvor die Kita Üxheim. Damals übernahmen die vier Ortsgemeinden der VG Adenau die Kosten der Erweiterung um eine 4. Gruppe (abzgl. der Zuschüsse) i.H.v. 10.320,53 DM sowie eine einmalige Zahlung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume und des Gemeindeanteils von 60.000 DM.

Im Frühjahr 2022 zeigten die o.g. vier Gemeinden das Bestreben, zum Kita-Zweckverband Barweiler zu wechseln. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath und Trierscheid haben zwischenzeitlich entsprechende Beschlüsse gefasst; die Ortsgemeinde Senscheid möchte im Einzugsgebiet der Kita Üxheim verbleiben. Letztlich wird die Änderung des Einzugsgebietes durch die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise Ahrweiler und Vulkaneifel beschlossen.

Aufgrund der starken Auslastung der Kita Üxheim sowie einer notwendigen Erweiterung, die durch das Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz, welches am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, erforderlich geworden ist, erscheint eine Änderung des Einzugsgebietes gerade zum jetzigen Zeitpunkt als sinnvoll. Durch die Reduzierung der Kinderzahl bestehen für die Erweiterung andere Voraussetzungen und es können Kostenreduzierungen erzielt werden.

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Adenau und Gerolstein haben in Abstimmung einen Entwurf einer Auflösungsvereinbarung für alle vier Ortsgemeinden der VG Adenau verfasst, der insbesondere folgende Punkte umfasst:

- Auflösung zum Ende des Kitajahres am 31.08.2023
- Auszahlung des Restbuchwertes des Baukostenzuschusses i.H.v. 19.594,15 €
- Auszahlung des Restbuchwertes des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens i.H.v. 3.574,72 €

Die derzeit bestehende Zweckvereinbarung vom 03.09.2013, der Entwurf der Auflösungsvereinbarung sowie die Berechnung des Baukostenzuschusses ist als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Auszahlungen der Restbuchwerte müssen entsprechend auf die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein aufgeteilt werden (in den u.a. Werten ist der Anteil Senscheid enthalten). Hier sollten entsprechend der Zweckvereinbarung der drei Ortsgemeinden vom 03.03.2021 als Grundlage hälftig die Einwohnerzahlen zum 30.06. sowie die Kinder mit Rechtsanspruch zum 01.10. zu Grunde gelegt werden. Die aktuellsten Zahlen liegen für 2022 entsprechend vor, so dass die Kostenaufteilung wie folgt aussehen würde:

Ortsgemeinde	Aufteilung	
	Kinderzahl/Einwohnerzahl prozentuale Aufteilung	Kosten- anteil
Kerpen	18,80	4.356,42 €
Nohn	22,63	5.242,45 €
Üxheim	58,57	13.570,00 €
Summe	100	23.168,87 €

Falls die Ortsgemeinden der Auflösung der Zweckvereinbarung zustimmen, würde der Verbandsgemeinderat als Träger der Kita Üxheim in seiner Sitzung am 13.07.2023 ebenfalls die Auflösung beraten und beschließen. Die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse der beiden Landkreise müssten ebenfalls erfolgen.

Nach aktuellem Stand würde Senscheid im Einzugsgebiet der Kita Üxheim verbleiben, so dass beabsichtigt ist, eine inhaltsgleiche Zweckvereinbarung wie bisher mit der Ortsgemeinde abzuschließen. Der entsprechende Anteil des Restbuchwertes würde sodann im Vermögen der Einrichtung verbleiben. Die Ortsgemeinde Senscheid hat derzeit keine Kinder, die im Kitalter sind und die Einrichtung besuchen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Nohn stimmt der Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Gerolstein und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 zu.

Der Ortsgemeinderat Nohn empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den entsprechenden Beschluss zur Auflösung dieser Zweckvereinbarung zu fassen.

Mit der Ortsgemeinde Senscheid soll eine inhaltsgleiche Zweckvereinbarung geschlossen werden. Falls die Ortsgemeinde Senscheid doch das Einzugsgebiet wechseln möchte, stimmt der Ortsgemeinderat Nohn auch dieser Alternative zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 5: Friedhof – Urnengrabfeld

Sachverhalt:

Derzeit stehen nur noch zwei Urnengrabstätten zur Verfügung. Mittelfristig gibt es einen Bedarf an neuen bzw. weiteren Grabstätten. Es wird überlegt, welche Flächen hierfür in Betracht kommen und wie die Bodenbewirtschaftung (z. B. Splitt oder Wiese) erfolgen soll.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die weiteren Urnenbestattungen links von der Kirche vorzunehmen. Das dort weitestgehend geräumte Grabfeld soll hier ab der Hecke genutzt werden. Die Fläche wird zunächst in Schotter belassen und soll später dann als Rasenfläche gestaltet werden, wenn das restliche Grabfeld geräumt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6: Gestaltung Beete Ecke Hauptstr/Zur Ley

Sachverhalt:

Im Zuge des Gemeinde(arbeits)tages wurden die Bäume und das Wurzelwerk entfernt. Dies war erforderlich, da eine Pflege der Flächen aufgrund des wuchernden Wurzelwerkes nicht bzw. nur sehr erschwert möglich war.

Der Ortsgemeinderat sieht aktuell keinen Bedarf für Neuanpflanzung bzw. Ergänzungspflanzungen. Die nächsten Monate sollen abgewartet werden und bei Bedarf (ggf. Vorschläge der angrenzenden Bewohner) nochmals beraten werden.

TOP 7: Beseitigung der Flutschäden vom 14/15.07.2021 – Sachstand und offene Arbeiten

Sachverhalt:

Wegeinstandsetzung:

Die Instandsetzung der Wege ist, mit wenigen Ausnahmen, soweit abgeschlossen. Offen sind insbesondere der Weg abgehend vom Heideweg (Flur 32 Parzelle 6) und die Nacharbeiten durch die VTG.

Brücken:

Der Abstimmungsprozess mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) in Koblenz läuft und soll noch in der 22. KW final erfolgen. Anschließend folgt dann nach der Genehmigung die Ausschreibung für die Fußgängerbrücken.

Förderanträge:

Der Ortsbürgermeister teilt mit, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bisher keine Förderanträge für die durchgeführten Maßnahmen gestellt hat. Die bisher verausgabten Mittel sind daher noch nicht durch den VV Wiederaufbau erstattet worden. Die Ortsgemeinde Nohn geht davon aus und erwartet, dass der hierdurch entstehende Zinsverlust ausgeglichen wird.

TOP 8: Flurbereinigungsverfahren Nohn – Sachstand

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtete über den Sachstand bezüglich des Flurbereinigungsverfahrens aus Sicht der Ortsgemeinde. Er ging dabei insbesondere auf folgende Punkte ein:

- 1) Widerspruchsverfahren und den hierzu erfolgenden Verhandlungstermin mit dem DLR am 13.04.2023
- 2) Termin mit Autobahnbehörde, dem DLR und Verbandsgemeindeverwaltung am 05.07.2023 um 10 Uhr. Hierzu sind alle Ratsmitglieder eingeladen.

TOP 9: Dorferneuerung – Fortschreibung des Konzeptes

Sachverhalt:

Im Rahmen der Evaluierung des Dorferneuerungskonzeptes haben zwei Termine unter Beteiligung von Frau Hicking stattgefunden.

Hierzu wurde auf die vorliegenden Protokolle verwiesen.

Der Gemeinderat verständigt sich darauf, dass die Förderrichtlinien über das Jahr 2023 hinaus fortgeschrieben werden. Fern soll die Vorkaufrechtssatzung um das Objekt Hauptstr. 38 (Rollmanns Haus) ergänzt werden soll.

Eine weitergehende Fortschreibung des Konzeptes soll derzeit nicht erfolgen.

Förderrichtlinien und Vorkaufsrechtssatzung werden im Herbst 2023 in einer Sitzung behandelt.

Die Tourismusregion Gerolsteiner Land hat eine LEADER Förderung für die Wanderwege in der Gemarkung Nohn erhalten. Die weitere Umsetzungsplanung erfolgt noch.

Sachverhalt:

Stehtische Gemeindehaus

Es wurden mehrere Angebote für die Beschaffung von Stehtischen verschiedener Ausführungen eingeholt. Der Ortsbürgermeister wird 5 Stehtische beschaffen. Auch robuste Scherentische sind möglich.

Sportplatzgebäude

Der Sportverein beabsichtigt, die Kühlung und den Schankraum zu verändern. Die Finanzierung des Vorhabens wird weitgehend über einen LEADER-Förderantrag abgedeckt. Vieles erfolgt aber auch in Eigenleistung.

Erste Hilfe Schulung mit Selbstschutzzinhalten

Das Deutsche Rote Kreuz bietet Erste-Hilfe-Schulungen an. Der DRK-Kreisverband Vulkaneifel e. V. in Daun bittet um die Benennung von entsprechenden Terminen, an denen dann verschiedene Schulungsinhalte vermittelt werden. Der Ortsbürgermeister wird dem Kreisverband Termine im Herbst 2023 vorschlagen.

Klimaschutzpreis 2023

Der Ortsbürgermeister stellt das Projekt, die Teilnahmemöglichkeiten in der Ortsgemeinde Nohn und zudem den Flyer zum Westenergie-Klimaschutz-Preis vor.

Motorradveranstaltung

Am 24.06.2023 findet die Motorsportveranstaltung "Rund um Bad Münstereifel" statt. Eine Etappe wird auch durch die Ortslage führen.

Tour de Ahrtal

Die Tour de Ahrtal 2023 findet am 18.06. statt, sodass die Ortsgemeinde dann aufgrund der Umleitungssituation betroffen ist.

Grüngutabladestelle

Es gibt positive Rückmeldungen der Nutzer bezüglich der neuen Grüngutabladestelle der Ortsgemeinde.

Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung „Im Hostert“ leuchtet wieder durchgängig. Westnetz hat mitgeteilt, dass hier eine falsche Schaltung vorlag.

Spielplatzprüfung

Die Spielplatzprüfung wurde am 26./27.05.2023 durchgeführt.

Baumarbeiten

Der Ast einer Linde im Bereich Brigittenweg/Kapelle ragt in ein anderes Grundstück hinein und behindert ein Grundstück. Der Ast soll im kommenden Herbst/Winter zurückgeschnitten werden.

PKW-Juniortraining

Die Ortsgemeinde unterstützt Jugendliche aus dem Ort bei der Finanzierung eines Trainings für Fahrzeug am Nürburgring. Der Vorsitzende berichtet über die Anzahl der Teilnehmer.

A 1

Der Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing war zu Besuch in Daun. Im Hinblick auf den Autobahnausbau/Lückenschluss der A 1 informiert der Ortsbürgermeister über einen entsprechenden Presseartikel.

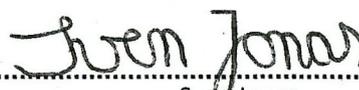
Sachverhalt:

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt, da keine Zuhörer an der Sitzung teilnahmen.

Für die Richtigkeit:



.....
Bernhard Jüngling
(Vorsitzender)



.....
Sven Jonas
(Protokollführer)

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die bisherige Zweckvereinbarung vom 1.8.1992 (Inkrafttreten).

Zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Bohn,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Rainer Hess,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Peter Claesges,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch den I. Beigeordneten Klaus Peter Romes,

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit den §§ 12 (6), 14 und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes und §§ 1, 57-60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetz Rheinland Pfalz und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 1.10.2013 geschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hillesheim unterhält und betreibt in der Ortsgemeinde Üxheim eine viergruppige Kindertagesstätte. Die Einrichtung steht im alleinigen Eigentum der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Die Kinder aus dem Einzugsbereich Üxheim, Leudersdorf, Flesten, Niederehe, Heyroth, Kerpen-Loogh und Nohn sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vulkaneifel dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen. Die Kinder von diesen vier Ortsgemeinden aus der VG Adenau besuchen bereits seit 30 Jahren die Kindertagesstätte in Üxheim.

Wegen Platzmangel haben die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid in 1992 die Investitionskosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim von 3 Gruppen auf 4 Gruppen (1 Gruppe) übernommen.

Für die anteilige Nutzung der zu dem v. g. Zeitpunkt bestandenen Gemeinschaftsräume und des Grundstückanteiles zahlten die vier Ortsgemeinden eine einmalige Abstandsanzahlung von 30.677,51 Euro (60.000,00 DM). Die Zuweisungen nach dem Kindertagesstättengesetz (Landeszuschüsse/Kreiszuschüsse) wurden den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid angerechnet und verminderten die Kostenbeteiligung im Ergebnis.

In der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 (Inkrafttreten) wurde die Finanzierung der 4. Kindergartengruppe und Abstandsanzahlung durch die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid wie nachstehend vereinbart und die Eigenanteile zur Finanzierung der vierten Gruppe und der einmaligen Abstandsanzahlung wie folgt berechnet:

Je zu einem Drittel:

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gem. § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen
- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes)
- nach der vom vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 11 FAG.

Die laufende Kostenbeteiligung durch die 4 Ortsgemeinden wurde in der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 wie folgt geregelt:

Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte) werden zwischen den Ortsgemeinden Hoffeld, Senscheid, Dankerath und Trierscheid sowie der Verbandsgemeinde Hillesheim aufgeteilt.

Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid übernehmen 25 % v. g. Kosten (1 Gruppe) – (VG Hillesheim 3 Gruppen).

Kostenaufteilung der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid

untereinander wie bei den Eigenanteilen zur Finanzierung der 4. Kindergartengruppe. Mit dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 23.06.2010 wurde die Kostenbeteiligung dahingehend geändert, dass die Anteile ab dem Kalenderjahr 2010 anhand dem tatsächlichen Besuch der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden berechnet werden. Maßstab ist die Gesamtzahl der belegten Plätze im Kalenderjahr. Eine Überprüfung dieses geänderten Kostenanteils sollte im darauf folgenden Kalenderjahr (2012) erfolgen, um Nachteile für die Verbandsgemeinde Hillesheim auszuschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Verbandsgemeinde Hillesheim als Träger der Einrichtung (Betriebsträgerschaft) betreibt im eigenen Namen in Üxheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Üxheim, Kerpen und Nohn sowie Dankerath, Hoffeld, Senscheid und Tierscheid eine Kindertagesstätte.
2. Die Verbandsgemeinde Hillesheim ist bereit, einen Kindergartenplatz für alle Kinder aus dem in Absatz 1 genannten Einzugsbereich, die gem. § 5 Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einem Kindergarten haben, gegen Kostenbeteiligung auf Dauer zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind berechtigt und durch die Zuweisung der Kreisverwaltung Ahrweiler verpflichtet, die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim zu nutzen und sich an den Kosten (s. § 3) zu beteiligen.
4. Die von den Jugendämtern der Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Ahrweiler zugewiesenen Kinder der verschiedenen Einzugsbereiche sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 2 Zuständigkeiten und Mitwirkung

Der Verbandsgemeinde Hillesheim obliegen die Aufgaben aus der Betriebsträgerschaft.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim nimmt die Funktion des Arbeitgebers des Kindergartenpersonals wahr und hat für die richtliniengemäße Besetzung des Kindergartens als Voraussetzung für die Erlangung des Landes-/Kreiszuschusses zu den Personalkosten zu sorgen.

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass die Verbandsgemeinde Hillesheim rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Finanzbedarf des Kindergartens „Sonnenschein“ Üxheim den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid bekannt gibt.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligten ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden sollen.

Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen, Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden und am Grundstück des Kindergartens „Sonnenschein“ in Üxheim sind über einem Betrag von 3.000,00 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid abzustimmen. Gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Ortsgemeinden.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Investitionen

1. Die Aufwendungen (Personal-, Sach-, Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen usw.) und Erträge sowie die Investitionsein- und -auszahlungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde Hillesheim veranschlagt.
2. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen sowie Auszahlungen und Einzahlungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim tritt hierfür in Vorlage. Es erfolgt eine halbjährliche Abschlagszahlung, die sich an den Aufwendungen und Auszahlungen des Vorjahres orientiert. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung unter Vorlage einer Auflistung aus der die Berechnung der Abrechnung hervorgeht. Der auf die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid entfallende Anteilsbetrag wird der VGV Adenau mitgeteilt. Der Betrag wird dann sofort fällig.
3. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Aufwendungen (§ 3 Nr. 1) auf die Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinde Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid erfolgt entsprechend der Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz in den Ortsgemeinden des Einzugsbereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim – Als maßgebliche Kinderzahl gilt die Zahl zum 01.10. des jeweiligen Jahres.
4. Die Investitionsein- und -auszahlungen (einschl. Zins- und Tilgungsleistungen) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach der Anschaffung von beweglichen Vermögen abzurechnen. Die Verbandsgemeinde Hillesheim kann von den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4 Sonstiges/Streitigkeiten

1. Die Beteiligten sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung der Zweckvereinbarung einzutreten.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Untere Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Vermittlerstelle einzuschalten.
3. Können sich die Vertragspartner über die erforderlichen Maßnahmen (§ 2) sowie die Kostenverteilung (§ 3) nicht einigen, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 5 Laufzeit, Beendigung und Vermögensauseinandersetzung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

1. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung kann der Tag der Wirksamkeit erst festgesetzt werden, wenn die Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung und Liquidation erzielt haben.
2. Bei Auflösung der Vereinbarung erhalten die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid das von ihnen eingebraachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
3. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung wird das von v. g. Ortsgemeinden erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
4. Der Baukostenzuschuss (Gruppe und Abstandszahlung s. Präambel) der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid ist nach Ablauf der Abschreibungen verbraucht, bzw. es ergibt sich noch ein Restbuchwert. Gleiches gilt für das danach erworbene unbewegliche und bewegliche Vermögen.
5. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ortsgemeinden (Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid) gilt der Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden.

Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat der Verbandsgemeinde Hillesheim alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsinhalte maßgebend sind, sich seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Kündigungsfrist beträgt dann ein Jahr zum Monatsende.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid vom 1.8.1992 (Inkrafttreten) tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten/Genehmigung

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Hillesheim, den 3. Juli 2013



(Heike Bohn)
Bürgermeisterin



Hoffeld, den 20.08.2013



(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld



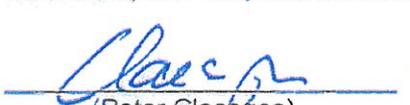
Dankerath, den 03.08.2013



(Rainer Hess)
Ortsbürgermeister Dankerath



Senscheid, den 20.08.2013



(Peter Claesges)
Ortsbürgermeister Senscheid



Trierscheid, den 2. Aug. 2013



(Klaus Peter Romes)

I. Beigeordneter Ortsgemeinde Trierscheid



Die vorstehende, zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 VG Adenau / 21a

Trier, den 01. Oktober 2013

Im Auftrag



Ulrich Radmer

Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein,
vertreten durch Bürgermeister Hans Peter Böffgen,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Collet,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Dirk Ueberhofen,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Klaus Peter Romes,

wird folgende Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 geschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid haben beschlossen ihre Kinder zukünftig der Kindertagesstätte Barweiler zuordnen zu lassen und streben eine Mitgliedschaft im Kindergartenzweckverband Barweiler an.

Für die Ortsgemeinde Senscheid soll eine neue inhaltsgleiche Zweckvereinbarung in der Form vom 03.09.2013 abgeschlossen werden.

§ 1 Auflösung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 wird einvernehmlich mit Ablauf des 31.08.2023 aufgelöst.

§ 2 Vermögensauseinandersetzung

Auf Basis der Regelungen des § 5 der Zweckvereinbarung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen eingebracht haben.
2. Das erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird auf Basis der Abschreibungen erstattet. Der Restbuchwert, der bis 2021 erworbenen Gegenstände, beläuft sich zum 31.08.2023 auf 3.574,72 €. Dieser Wert wird den Ortsgemeinden entsprechend ausgezahlt.

Die Gegenstände aus Anschaffungen ab 2022 wurden noch nicht abgerechnet und werden nicht mehr berücksichtigt.

Restbuchwerte unter einem Betrag von 30,00 € werden nicht ausgezahlt.

3. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis des Abschreibungswertes zum 31.08.2023 an die Ortsgemeinden erstattet. Dieser beträgt 19.594,15 €.
4. Die Abrechnungen der Anteile der Ortsgemeinde Senscheid an den vorgenannten Beträgen übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.
5. Es wird gemeinsam festgestellt, dass ein Nachteilsausgleich nicht erforderlich wird, da keiner Seite relevante Nachteile durch den Wechsel des Einzugsbereichs entstehen.

§ 3 Sonstiges

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Gerolstein, den xx.xx 2023

(Hans Peter Böffgen)
Bürgermeister

Hoffeld, den

(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld

Dankerath, den

(Marco Collet)
Ortsbürgermeister Dankerath

Senscheid, den

(Dirk Ueberhofen)
Ortsbürgermeister Senscheid

Trierscheid, den

(Klaus Peter Romes)
Ortsbürgermeister Trierscheid

Berechnung Baukostenzuschuss

	DM	Euro
Baukosten 4. Gruppe	296.527,53	151.612,12
Landeszuschuss	125.000,00	63.911,49
Kreiszuschuss	160.300,00	81.960,09
Provinzial (Blitzschutz)	907,00	463,74
Baukosten abzgl. Zuschüsse	10.320,53	5.276,80
Abstandszahlung	60.000,00	30.677,51
SUMME	70.320,53	35.954,32

Erweiterung 1994

(Bau Kita 1977)

Restlaufzeit ab 1994 = 63 Jahre

Afa pro Jahr	570,70
Restbuchwert 31.12.2021	20.545,32
Restbuchwert 31.12.2022	19.974,62
Restbuchwert 31.08.2023	19.594,15